

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Ministerialdirektor Florian Scheurle
Leiter der Abteilung Besitz- und
Verkehrsteuern
11016 Berlin

Per E-Mail: JStG2008@bmf.bund.de

26. Juli 2007

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008

Sehr geehrter Herr Scheurle,

zunächst bitten wir um Nachsicht, dass wir uns erst mit dem heutigen Tag zu dem Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2008 äußern. Leider wurde der Entwurf unserem Hause nicht zugesandt. Die für eine Stellungnahme angesetzte Frist war uns daher unbekannt.

Wir beschränken unsere Ausführungen auf die Vorschrift des § 42 AO-E. Mit ihr soll zukünftig nicht mehr nur der „Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“, sondern jegliche „zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung, für die keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden“, dazu führen, dass der Steueranspruch so entsteht, „wie er bei einer vom Gesetzgeber bei seiner Regelung vorausgesetzten rechtlichen Gestaltung entstanden wäre.“

Die geplante Neuregelung des § 42 AO-E stößt aus mehreren Gründen auf erhebliche, vor allem verfassungsrechtliche Bedenken:

- Das grundgesetzlich verankerte Grundrecht auf wirtschaftliche Betätigungs- und Gestaltungsfreiheit sowie die Grundsätze der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung werden durch die Erfassung „jeder zu einem Steuervorteil führenden Gestaltung“ massiv unterlaufen. Vor dem Hintergrund der Privatautonomie ermöglicht das Zivilrecht umfassende rechtliche und wirtschaftliche Gestaltungsspielräume. Das Steuerrecht erlaubt

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.
Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30 . 31 80 49 00
F +49 (0) 30 . 32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de

Association of non-tradeable
closed-end funds
47 - 51 Rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2 . 550 16 14
F +32 (0) 2 . 550 16 17
E kontakt@vgf-online.de

Hauptgeschäftsführer und Sprecher:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Dr. Klaus Dieter Schmidt
Dr. Torsten Teichert
Markus Derkum
Oliver Porr

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

dem Steuerpflichtigen seit jeher vielfältige Wahl- und Gestaltungsoptionen. Dem entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht schon im Jahre 1959 entschieden, dass es dem Steuerpflichtigen freistehe, seine Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine möglichst geringe steuerliche Belastung ergibt (BVerfGE 9, 237).

Der durch den Steuerpflichtigen für jegliche steuerliche Gestaltung grundsätzlich zu erbringende Nachweis beachtlicher außersteuerlicher Gründe widerläuft den allgemeinen Gestaltungsfreiheiten und der Privatautonomie daher in bedenklichem Maße.

- Die mit dem zu erbringenden Nachweis beachtlicher, außersteuerlicher Gründe in den § 42 AO-E eingegangene Beweislastumkehr setzt den Steuerpflichtigen einem unverhältnismäßigen Generalverdacht aus. Die Beweislastumkehr ist zudem nicht nur dem geltenden § 42 AO bisher unbekannt, sie widerspricht auch dem Steuerrecht insgesamt in seiner Eigenschaft als staatliche Eingriffsverwaltung. Den Steuerpflichtigen die Beweislast für die gesetzlich vorgesehenen Eingriffsvoraussetzungen aufzubürden, ist systemfremd und unangemessen.
- Die Vorschrift des § 42 AO-E weist eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe auf, die den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht genügen. Für den Steuerpflichtigen bedeutet dies ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Unklar bleibt insbesondere was unter den Begriffen „Steuervorteil“, „verständiger Dritter“, „beachtliche außersteuerliche Gründe“ sowie „schwierig“ zu verstehen ist.
- Die in § 42 AO-E geregelte Beweislastumkehr bedeutet für jeden Steuerpflichtigen, der in irgendeiner Art und Weise steuerliche Gestaltungen zu nutzen versucht, einen erheblichen bürokratischen und damit auch finanziellen Mehraufwand. Damit konterkariert der Gesetzgeber zum wiederholten Male die noch im Koalitionsvertrag verankerte Maxime der Vereinfachung und Entbürokratisierung des Steuerrechts zur Schaffung von mehr „Transparenz, Effizienz und Gerechtigkeit“ (Vgl. z.B. S. 81, 131 des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD vom 11.11.2005).

Der VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. lehnt die Bestimmung des § 42 AO-E aus den genannten Gründen mit aller Entschiedenheit ab und empfiehlt dringend ihre Aufhebung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Romba

Rechtsanwalt

Hauptgeschäftsführer VGF

Zum VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.: Bezogen auf den Gesamtmarkt der geschlossenen Fonds in Deutschland mit einem Fondsvolumen von mehr als 23 Milliarden Euro im Jahre 2006 repräsentiert der VGF ein Investitionsvolumen von über 18 Milliarden Euro. Dies entspricht einem Marktanteil von annähernd 80% Prozent.

Ordentliche Mitglieder im VGF sind: AXA Merkens Fonds, BVT, CommerzLeasing und Immobilien, CRE Fonds Management, DBM Fonds Invest, DCM Deutsche Capital Management, Deutsche Structured Finance, DFH Deutsche Fonds Holding, DOBA, Dr. Peters, FHH Fondshaus Hamburg, GEBAB, Hamburg Trust, HIH Hamburgische Immobilien Handlung, Hannover Leasing, HCI Capital, HGA Capital, IDEENKAPITAL, ILG Planungsgesellschaft für Industrie- und Leasingfinanzierung, IVG ImmobilienFonds, Jamestown, KG Allgemeine Leasing, König & Cie, LHI Leasing, Lloyd Fonds, MPC Münchmeyer Petersen Capital, Nordcapital, Ownership, Real IS, Rothmann & Cie., RREEF Management, SAB Spar- und Anlagenberatung, Sachsenfonds, Salomon & Partner, SHB, Signa Property Funds, Tomorrow Fund Management Deutschland, WealthCap (Blue Capital, H.F.S., HVB FondsFinance), WestLB Trust, Wölbern Konzept